

als „nächste Ursache zur Impotenz“ zu betrachten sind (34). Dieser Beweis wird erleichtert durch die richterliche Vermutung, daß die beim ersten Versuch eines Ehevollzugs zutage getretene Impotenz als vorausgehend anzusehen ist. Um so schwieriger ist angesichts der zumutbaren Möglichkeiten einer Heilbehandlung der Beweis, daß dieses oft auf nervösen oder seelischen Ursachen beruhende Ehehindernis im konkreten Falle lebenslänglich gegeben, also unheilbar sei.

Im Anschluß an die medizinische, psychiatrische und kanonistische Literatur wie an die Rechtsprechung der Rota geht Vf. den teils organischen, teils psychischen Ursachen funktioneller Impotenz nach. Mit der Auswertung neuester Forschungsergebnisse und einer systematischen Darstellung dieses speziellen Ehehindernisses hat H. besonders der kirchlichen Rechtsprechung einen guten Dienst erwiesen. Über Impotenz und die mit diesem Ehehindernis gegebenen Probleme ist in den beiden letzten Jahrzehnten mehr geschrieben worden als über irgend ein anderes kanonisches Ehehindernis, abgesehen von dem der mixta religio (vgl. die Literatur bei U. Mosiek, Kirchl. Eherecht, Freiburg i. Br. 1968, 151–153). Im deutschen Sprachraum hat aber die Problematik der funktionellen Impotenz bisher kaum die ihrer praktischen Bedeutung entsprechende kanonistische Würdigung erfahren.

Mit diesen Studien liefert H. den Beweis dafür, welchen Gewinn auch die Kirchenrechtswissenschaft aus dem Kontakt mit Naturwissenschaft, Anthropologie, Medizin und Psychiatrie ziehen kann.

Dillingen/Augsburg

Eugen H. Fischer

WETZEL NORBERT, *Die öffentlichen Sünden oder: Soll die Kirche Ehen scheiden?* (302.) Grünewald, Mainz 1970. Paperback DM 22.80.

Der Verlag scheint auf den zweiten Teil des Titels eine bejahende Antwort (und damit auch einen entsprechenden Verkaufserfolg) zu erwarten. Die historischen Beiträge aber erlauben keineswegs ein simples Ja zur kirchlichen Ehescheidung. — F. J. Schierse schreibt zur *schriftgemäßen Unauflöslichkeit der Ehe*. Er stellt das Scheidungsverbot Jesu in einen größeren Rahmen. Schon das atl. Scheidungsrecht wollte nicht so sehr eine leichte Scheidungsmöglichkeit eröffnen, sondern sie vielmehr einschränken. Die Propheten zeigen unter dem Bild der Wiederaufnahme einer Treulosen die barmherzige, nie zu enttäuschende Liebe Gottes und bieten dadurch die Voraussetzung für das Verständnis der Ehe als einer unaufhebbaren, endgültigen Gemeinschaft. Jesu Scheidungsverbot gründet sich darauf, daß er gekommen ist, die endzeitliche Wiederherstellung dessen zu bringen, was „von Anbeginn der Schöpfung an“

gültig sein sollte. Die Ehe als Werk Gottes ist der Verfügung des Menschen entzogen. Jesus spricht sich klar für die grundsätzliche Unauflöslichkeit der Ehe aus. Die disziplinäre Durchsetzung, auch soweit sie in die Worte Jesu verwoben ist, stammt erst von der apostolischen Kirche. Diese hielt an der Unauflöslichkeit der Ehe in Erwartung der Parusie rigoros fest. Wo die Botschaft der Bergpredigt mit ihrer Forderung nach tätiger und vergebender Liebe auch in der Familie gelebt wird, dort wird auch die Unauflöslichkeit der Ehe zu verwirklichen sein. Aber man mußte dann doch sich mit konkreten Fällen zerbrochener Ehen auseinandersetzen, wofür die Unzuchtsklausel und das sog. Privilegium Paulinum Beispiele sind. (13–41.) — Schierse exegetische Ausführungen werden dadurch gestört, daß er aus ihnen immer wieder eine „Moral von der Geschichte“ für die heutige Kirche zieht.

Große Gründlichkeit verrät durch einen reichen Apparat von Zitaten P. Manus in seinem Beitrag *„Die Unauflöslichkeit der Ehe im Verständnis der frühmittelalterlichen Bußbücher“*. Ein 1. Kap. blickt auf die Patristik zurück und stellt fest, „daß in der Entwicklung der kirchlichen Stellungnahme ein Verständnis der Ehe dominierte, das die Ehe-Scheidung grundsätzlich ausschloß“ (46). Doch entwickelte sich zugleich eine „andere Konzeption, die bei Ehebruch oder schwerwiegenden anderen Gründen die Scheidung und Wiederverheiratung der menschlichen Schwäche wegen und zur Vermeidung größerer Übel gestatteten“ (47). Die kirchliche Praxis mußte für einige konkrete Fälle Lösungen finden: für die Ehefrau eines in Kriegsgefangenschaft Verschollenen, für den Klostereintritt eines der Gatten, für nach der Ehe auftretende Impotenz infolge unheilbarer Krankheit. Manche Entscheidungen von Päpsten und erst recht der Bußbücher lauten auf die Möglichkeit einer neuen Eheschließung, während andere dies nicht erlauben. Ähnliches gilt für den einfachen Ehebruch. Der qualifizierte Ehebruch mit einem Verwandten des Ehegatten wurde wegen des nachträglich eintretenden Hindernisses der blutschänderischen Schwägerschaft sogar als automatische Auflösung der Ehe mit dem Recht der Wiederverheiratung wenigstens des unschuldigen Gatten angesehen. Den gleichen Effekt hatte die damals noch viel weiter reichende geistliche Verwandtschaft, die durch Patenschaft am eigenen Kind absichtlich herbeigeführt werden konnte. Solche da und dort auftauchenden Bestimmungen dürfen aber nicht die große Linie verzeichnen, die die Unauflöslichkeit der Ehe betont, ja sogar der Wiederverheiratung nach dem Tode des Gatten ablehnend gegenübersteht und sich einer geschlechtsfeindlichen Tendenz nicht zu entziehen vermag.

P. Huizing handelt über das *kanonische Ehescheidungsrecht seit dem Konzil von Trient*, u. zw. zunächst über die Interpretation der einschlägigen tridentinischen canones, sodann über die Entwicklung der Auflösung nichtvollzogener und nichtsakramentaler Ehen bis zum heutigen Eherecht hin. Schließlich meint er, daß die an Zahl und Ausweitung der Nichtigkeitst Gründe zunehmenden Eheungültigkeitsprozesse zwar nicht juristisch, wohl aber sozialpsychologisch als Ehescheidungen empfunden würden.

O. Rousseau bringt nicht nur eine Übersicht über die Ehescheidungspraxis in den *Ostkirchen*, die zu deren Leidwesen eine gewisse Ausweitung erfahren hat, sondern zeigt auch „die Unhaltbarkeit eines Wunschenkens, das dort die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe abgeschwächt zu finden hofft“ (94). Die überirdische Schau der Ehe als Mysterium hat den Vorrang vor der Pastoral der Barmherzigkeit, die in bestimmten Fällen die Wiederheirat geschiedener Gatten toleriert.

V. Steininger will eine „kritische Analyse des katholischen Eherechtes“ vornehmen. Der Autor, Familienrechtler an der Juridischen Fakultät Graz, schreibt in jüngster Zeit engagiert über kirchenrechtliche Themen aus philosophischen und theologischen Gesichtspunkten. Auch hier handelt er aus solchen Voraussetzungen (die er in anderen Veröffentlichungen ausführlicher dargestellt hat) über Materien des Eherechtes, wobei er eine Reihe von Thesen aufstellt, die für die kanonistische Theorie und vor allem für die Kirchenrechtsreform beachtenswert sind. Nicht unwidersprochen bleiben kann aber die apodiktische Art, mit der er manche Bestimmungen des Kirchenrechtes als naturrechtswidrig und darum nicht zu befolgen hinstellt. Lassen wir ihn selbst zu Wort kommen: „Die Kirche ist weder berechtigt noch in der Lage, den Wesenskern des Ehesakramentes zu verändern. Rechtliche Normierungen, die im Widerspruch zu diesem Wesenskern stünden, widersprächen damit zugleich dem verpflichtenden Willen Gottes. Sie könnten demgemäß nicht geltendes Recht sein. Würden sie dennoch wie geltendes Recht behandelt, so begingen die Rechtswanwender nach dem traditionellen theologischen Verständnis zumindest eine materielle, gegebenenfalls sogar auch eine formelle Sünde.“ (134.) Als solche Normierungen, die dem Wesenskern des Ehesakramentes widersprechen, werden angeführt: die Unbeachtlichkeit des schwerwiegenden Eigenschaftsirrums und der schweren Furcht ab intrinseco; die Ungültigkeitssanktion der trennenden Ehehindernisse iuris humani und der Eheschließungsform. Ferner: „Jede Ehe, also auch die vollzogene sakramentale Ehe, kann mit Wirkung für den Rechtsbereich dem Bande nach nicht nur durch den Tod, sondern auch durch andere Gründe aufgelöst

werden, die in ihrem Gewicht im konkreten Fall dem Eintritt des biologischen Todes vergleichbar sind und zu einer nach menschlichem Ermessen total unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt haben. Der entgegenstehende Wortlaut des Codex kann nicht geltendes Recht sein.“ (135.)

St. setzt manches zu sicher als zum Naturrecht bzw. Wesenskern des Ehesakramentes gehörig voraus, während sonst die Theologen und Kanonisten in dieser Beziehung sehr vorsichtig geworden sind. Ist aber der Bereich des dem kirchlichen Gesetzgeber fix Vorgegebenen enger, dann wird der Bereich, den er nach den jeweiligen Erfordernissen der Gemeinschaft rechtlich gestalten kann und muß, also das positive Recht, umfangreicher. Man kann ihm dann mangelnde Berücksichtigung der Situation vorwerfen, nicht aber Verstoß gegen absolute höhere Normen. Dabei ist festzuhalten, daß wirklich Naturrecht und positiv göttliches Recht existieren und für den Gesetzgeber verbindlich sind, daß entgegenstehende positive Normen daher nicht geltendes Recht sein können. Es ist auch durchaus möglich, daß der Gesetzgeber dagegen verstößt (auch ihm muß man die menschliche Endlichkeit zubilligen) und daß der Gesetzesunterworfenen konsequenterweise dies feststellen kann und das Scheingesetz nicht zu halten braucht. Daß dies aber auf die von St. genannten Beispiele zutrifft, muß doch sehr bezweifelt werden. Wenn die Ehe wesentlich eine soziale Komponente hat, so ist nicht einzusehen, warum von da her nicht auch Ordnungsvorschriften ihre Gültigkeit betreffen könnten. Wenn die Ehe grundsätzlich unauflöslich ist, dann kann die Transponierung dieses Grundsatzes in die rechtliche Ebene nicht auf einmal ehewidrig sein. Daß das notwendig allgemeine Gesetz im Einzelfall Härten mit sich bringt, weiß das Kirchenrecht längst und bemüht sich, im eigenen Bereich durch Dispensen darauf Rücksicht zu nehmen oder auf den Gewissensbereich (Epikie) zu verweisen. Dadurch wird aber nicht das Gesetz seines Charakters als geltendes und gerechtes Recht entkleidet. Die folgenden Beiträge wollen aus praktischen Erfahrungen ihre Schlußfolgerungen ableiten. K. Zelasny schreibt aus der Sicht der Eheberatung „Zur Unauflöslichkeit der Ehe“. Sie wertet dabei eine Umfrage an katholische Eheberatungstellen in Deutschland aus, deren Ergebnisse auch in den Anhang aufgenommen wurden. Die seelische Not der in Zweitehen Lebenden wird erschütternd aufgezeigt, eine Not, der durch den bisherigen Ausschluß von den Sakramenten jede Chance der Lösung verbaut war. So ist es verständlich, daß ein Ausweg gesucht wird, zunächst durch Zulassung zu den Sakramenten, dann aber auch durch kirchliche Annullierung von Ehen, die nicht als Ehen im anthropologischen Sinn zustande gekom-

men sind, oder durch Auflösung psychologisch nicht vollzogener Ehen. Es sei zu beklagen, daß die modernen Erkenntnisse über die Ehe in der Praxis der kirchlichen Gerichte noch keine Beachtung gefunden hätten. Bezüglich einer eigentlichen Ehescheidung bestehen jedoch Reserven. Die konkret vorgebrachten Kategorien von anthropologisch nicht zustande gekommenen Ehen lassen freilich Zweifel aufkommen, ob die zugrunde liegenden Erkenntnisse der Psychologie wirklich genug ausgereift sind, um ein sicheres Urteil zu erlauben.

Es gibt jedenfalls zu denken, wenn Ch. Cl. Baer in seinem Beitrag „Die Ehe in einer Krise zur Heilung“ aus der Sicht anwaltlicher Praxis schreibt: „Etwas mehr als 95 Prozent aller geschiedenen Eheleute hatten sich in freier Partnerwahl aus wechselseitiger Zuneigung geheiratet“ (199). Baer erstellt eine Analyse der Gründe für die Zerrüttung von Ehen und gibt einige Ratschläge zur Besserung der Situation, für die er gute Hoffnung hegt. Er schlägt insbesondere vor, daß die Nupturienten durch staatliches Gesetz angehalten werden sollen, „sich und ihrem Partner über alle wesentlichen Bedingungen einer funktionierenden Ehe frühzeitig (durch Tests und Fragebögen) Rechenschaft zu geben“ (219).

N. Wetzel wertet seine Erfahrungen im Beratungsdienst einer Telefonseelsorgestelle aus. Auch er zeigt auf, welche Katastrophe das Zerbrechen einer Ehe für die Beteiligten bedeutet, die zu schweren Depressionen führen kann. Aufgabe der kirchlichen Gemeinschaft wäre es daher, ihnen Geborgenheit und Halt zu bieten. „Statt dessen tut das Kirchenrecht so, als ob Scheidungen nur in der Bosheit oder dem Übermut der Menschen ihre Ursache hätten“ (172 f.). Er warnt die Priester davor, sich unter dem Vorwand, die Ehe retten zu wollen, zu Werkzeugen eines Gatten gegen den anderen machen zu lassen. Viele seiner Erfahrungen und Gedankengänge bestätigen, was in anderen Beiträgen dieses Bandes vorgebracht wird.

G. Scherer, „Unbedingte Treue oder Unauflöslichkeit der Ehe?“ will „aus der Sicht philosophischer Anthropologie“ (221) „die existentiellen und ontologischen Grundlagen der ehelichen Treue sichtbar machen... Der Mensch ist von seinem Wesen her darauf angewiesen, von anderen anerkannt zu werden“ (223). Während Anerkennung durch die Gesellschaft in gewissem Maße äußerlich ist und sich oft nur auf die positiven Qualitäten bezieht, nimmt die unbedingte Akzeptation auch das Schwache und Schuldhaftes des anderen Menschen auf sich und kann das deshalb, weil der Vollakt der Liebe aus der Gewißheit lebt, „daß es im anderen etwas schlechthin Gültiges... gibt“, das nicht durch Versagen und nicht einmal durch den Tod

in Frage gestellt werden kann (224 f.). Die Treue ist daher nicht etwas zur Liebe Hinzukommendes, sondern „die Weise, auf welche die Liebe an sich selbst festhält und der unbedingten Akzeptation Dauer verleiht... Die Treue sagt: Ich halte an dir fest, komme, was da wolle“ (226). Die Ehe stellt die unbedingte Akzeptation in einer besonderen Verdichtung gleichsam exemplarisch dar (227); ihr ist die Treue wesentlich, sie darf als „Sinns Spitze des gesamten ehelichen Lebens“ bezeichnet werden. Darum kann sie aber nur von den Partnern selbst geleistet werden, nicht aber von einer metaphysisch hypostasierten Institution der Ehe, die auch nach Aufhebung der personalen Gemeinschaft (z. B. bei Trennung von Tisch und Bett) fortbestehe.

Abschließend bringt H. B. Meyer eine ausgewogene *Synthese*. Die anthropologischen Erwägungen sehen die Unauflöslichkeit der Ehe ebenfalls in der personalen Liebesbeziehung der Partner begründet, weisen aber darauf hin, daß die personal-partnerschaftliche Eheauffassung sich nicht immer und überall in gleichem Maße durchgesetzt hat (243 f.). Es muß zwischen der personalen Liebesbeziehung als solcher und ihrer konkreten Gestalt, die vom Willen der Partner, aber auch von vielfältigen sachlichen und gesellschaftlichen Faktoren abhängt, unterschieden werden (241). Das Recht kann „eine äußere Unauflöslichkeit statuieren und damit den Willen zur unbedingten Treue stützen“, aber die eheliche Treue selbst nicht verfügen und schon gar nicht erzwingen (244). Theologisch gehe es nicht um Ja oder Nein zur Unauflöslichkeit der Ehe, sondern nur, wie diese unbestrittene Forderung genauer zu verstehen sei (247). Die eheliche Treue ist nicht zuerst ein Gesetz, sondern eine unaufgebbare sittliche Forderung, deren Erfüllung letztlich nur möglich ist „um der Treue Gottes zum Menschen willen; freilich nur dann, wenn sie bereit sind, auch das Kreuz gelten zu lassen“ (251). Eheliche Treue ist also zugleich Gnadenangebot Gottes. Ebenso sehr muß der Theologe aber auch „um die grundlegende Gebrochenheit und Defizienz menschlicher Existenz“ wissen und mit der erlösenden Barmherzigkeit Gottes rechnen (248). Gegenüber den theologischen Grundsätzen muß die übrige Diskussion um die Unauflöslichkeit der Ehe als ein Problem der praktischen Theologie und der pastoralen Praxis erkannt werden (257). Außer einigen anderen Forderungen an die Erneuerung des Kirchenrechtes schlägt M. vor, nach gescheiterter Ehe wiederverheiratete Christen zur vollen Kommunion zuzulassen, hält aber die Anerkennung der Zweitehe als Sakrament nicht für möglich. Die neue Bindung könne nur als eine Art Notordnung angesehen werden (259). Zugleich aber muß mit größerem Einsatz der Sinn und fordernde

Charakter menschlicher Liebe und Treue dargelegt werden (260).

Das Sammelwerk ist alles eher als „aufweicherlich“. Es tritt mit großem Ernst für die eheliche Treue, für die Unauflöslichkeit ein. Um so glaubwürdiger ist es, wenn es sich offen dem Problem der gescheiterten Ehe und der Möglichkeit der Wiederverheiratung stellt und dafür Lösungen sucht. Daß es nicht in allen Einzelheiten befriedigt, kann man ihm angesichts seiner Zielsetzung und des heutigen Standes der Diskussion nicht verargen. Auffallend ist, daß die Rolle des Kindes für die personale Bindung der Gatten und deren Unauflöslichkeit kaum behandelt wird. Diese Lücke wäre überhaupt in der Literatur über die Unauflöslichkeit der Ehe noch zu füllen. — Jedenfalls ein Buch, das mehr hält, als sein Titel verspricht.

Graz

Hans Heimerl

MAY GEORG, *Demokratisierung der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen*. (205.) Herold, Wien 1971. Brosch. S. 98.—

Die Lage ist fürwahr ernst: Die Kirche ist in die Hände eines modernistischen Kartells (128) gefallen, dessen Umtrieben die Hierarchie untätig gegenüber steht. Die Lösung ist aber klar: Die kirchliche Führung ist aufgefordert, „ein paar Dutzend progressistischen Theologen und Publizisten das Handwerk zu legen“ (152), denn „die progressistische Bewegung zerfällt augenblicklich, wenn ihr der kirchliche Brotkorb höher gehängt wird. Zum Martyrium besitzen ihre Träger keine Eignung“ (153). Ja, so einfach ist das: Auf der einen Seite stehen die wahren Katholiken, die „Elite“ (45), die „Besten“ (125), auf der anderen die Verschwörer und Opportunisten (80), die Gnostiker und Libertinisten (65), die nach Demokratisierung ihrer Kirche rufen, aus Erbitterung, weil sie selbst nicht in die kirchliche Hierarchie aufgestiegen oder am Zölibat gescheitert sind (156).

Der Rez. traute seinen Augen kaum. Er glaubte, versehentlich ein mittelalterliches Pamphlet schwärmerischer Kreise in die Hand bekommen zu haben. Doch der Vf. meint es anscheinend ernst. Allerdings macht er es sich sehr leicht: Seine Argumentation, so wissenschaftlich sie sich geben möchte, bleibt Fassade. Sie lohnt sich gar nicht recht, denn das Urteil steht bereits fest. Die Schwarzmalerei feiert Triumphe, Tugend und Frömmigkeit sind einseitig verteilt, Gott steht ganz rechts, ein um seine Kirche ehrlich Bemühter muß konservativ sein. Die Hierarchie selbst ist leider angekränkelt, wenigstens so lange, als sie dem Verhaltensmuster des Vf. nicht entspricht (130, 144, 151). Versteckte Seitenhiebe auf das Konzil (155) und erst recht auf alles Nachkonziliare (110) lösen in entlarvender Wortwahl die

sattsam bekannten Klischees von der Professorenkirche, den schlimmen Zuständen in Holland und dem Ausverkauf katholischer Werte ab (79 f., 130, 147, 152). Die sogenannte „gesunde Lehre“ (124), ein dogmatisch starres System, das zu der Zeit aktuell gewesen sein dürfte, da die „Macht“ noch in Händen der „Besten“ lag, wird gegen das Heute abgeschildert. So steht ein für allemal fest: „Soweit demokratische Züge in der Kirchenverfassung möglich sind, sind es stets nur von dem Inhaber der von Gott übertragenen Gewalt freiwillig zugestandene Selbstbeschränkungen“ (30). Die Hoheitskirche hat wieder einmal gesprochen. Sollte es aber doch noch einige Probleme geben, so werden sie unter einer vorschnellen Berufung auf ein „ius divinum“ erledigt (140); andere lösen sich durch Einschärfung geltender kirchenrechtlicher Bestimmungen wie etwa der Sondergerichtsbarkeit für Staatsoberhäupter (41) oder der klerikalen Privilegien (44). Über das geltende Recht hinaus weist kein praktikabler Vorschlag: Der Hinweis auf einen einzurichtenden Verfassungsgerichtshof in der Kirche zielt allzu deutlich auf eine weitere Maßregelung unliebsamer Bischöfe ab (141). Keineswegs dürfte damit aber gemeint sein, selbst das päpstliche Recht am göttlichen Recht, das sich etwa auch in den menschlichen Grundrechten manifestieren könnte, zu messen. Also bleibt auch hier alles beim alten.

Schade, daß ein persönliches Engagement so vertan werden mußte, daß es sich zunehmend selbst isoliert (76), daß es sich in ein so konsequent liebloses Buch verströmte. Statt der längst fälligen Selbstdarstellung konservativer Gedankengänge und einer brauchbaren Zusammenschau der Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Suche nach Demokratie findet man Ratschläge mit erhobenem Zeigefinger von professoraler Warte aus („Paramagisterium“?), immer verbunden mit einer souveränen Mißdeutung konziliarer Aussagerichtungen. Ob diese Einwände den Vf. wohl treffen? Wohl kaum, denn sie sind bereits vorsorglich abgetan. In einem Kabinettsstück May'scher Formulierungskunst heißt es ja trefflich: „Es ist immer leicht, subtile Gegenstände mit primitiven Argumenten zu glossieren, und die Masse, unverständlich und lüsternd, klatscht wiehernden Beifall“ (126). So sei's denn.

Münster i. W.

Horst Herrmann

P A S T O R A L T H E O L O G I E

ERHARTER HELMUT/SCHRAMM HANS-JOACHIM, *Hoffnung für alle*. Weihnachts-Seelsorgertagung Wien 1969. (147.) Herder, Wien 1970. Kart. S 82.—, DM 13.20.

Unsere Zeit, durch eine immer mehr voranstürmende Entwicklung zukunftsorientiert,